

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1997/11/24 93/17/0063

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 24.11.1997

#### Index

L34009 Abgabenordnung Wien L37059 Anzeigenabgabe Wien 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

#### Norm

AnzeigenabgabeG Wr 1983 §4 Abs3;

BAO §198;

BAO §248:

LAO Wr 1962 §146;

LAO Wr 1962 §193;

### Rechtssatz

Da die potentielle Möglichkeit, jeden Abgabenschuldner im weiteren Sinn zur Leistung heranzuziehen, dazu führen muß, daß jedem Abgabenschuldner alle Rechte zur Verfügung stehen müssen, die - wie in den einzelnen Steuergesetzen vorgesehen - zur Abwehr von Abgabenforderungen des Abgabengläubigers in irgendeiner Form führen können (Hinweis E 25.2.1963, 1965/61, VwSlg 2810 F/1963), ist unter "Abgabenanspruch (Abgabenbescheid, § 146)" nach § 193 Wr LAO auch ein Bruchteilsfestsetzungsbescheid nach § 4 Abs 3 Wr AnzeigenabgabeG 1983 zu verstehen, der mittels Berufung vom Haftungspflichtigen bekämpft werden kann.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1997:1993170063.X05

Im RIS seit

10.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$